

Antrag

der Abgeordneten Mariana Iris Harder-Kühnel, Martin Reichardt, Frank Pasemann, Thomas Ehrhorn, Johannes Huber, Nicole Höchst, Marc Bernhard, Stephan Brandner, Marcus Bühl, Joana Cotar, Siegbert Droese, Peter Felser, Dietmar Friedhoff, Dr. Götz Frömming, Dr. Axel Gehrke, Dr. Heiko Heßenkemper, Martin Hohmann, Stefan Keuter, Jörn König, Steffen Kotré, Rüdiger Lucassen, Jens Maier, Andreas Mrosek, Sebastian Münzenmaier, Christoph Neumann, Ulrich Oehme, Gerold Otten, Tobias Matthias Peterka, Dr. Robby Schlund, Uwe Schulz, Thomas Seitz, Detlev Spangenberg, René Springer, Dr. Harald Weyel, Dr. Christian Wirth und der Fraktion der AfD

Effektivere Bekämpfung von Kinderehen in Deutschland – Hilfsangebote für von Kinderehen betroffene Minderjährige schaffen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Mit der Verabschiedung des Gesetzes zur Bekämpfung von Kinderehen vom 22. Juli 2017 wurde insbesondere auf die verstärkte Zuwanderung nach Deutschland in den Jahren 2015 und 2016 und die damit gestiegene Anzahl verheirateter Minderjähriger reagiert. Seitdem tritt die Ehemündigkeit gemäß § 1303 Satz 1 BGB ausnahmslos mit der Volljährigkeit ein.

Zuvor hatte nach geltendem Eherecht die Möglichkeit bestanden, vor deutschen Standesämtern unter bestimmten Voraussetzungen bereits mit 16 Jahren zu heiraten. Ehen von Minderjährigen unter 16 Jahren waren allerdings auch nach früherer Rechtslage in Deutschland verboten. Insbesondere gelten hierbei seit jeher die strafrechtlichen Bestimmungen nach § 182 StGB (Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger) sowie § 237 StGB (Zwangsverheiratung). Ein gesonderter Straftatbestand für das Eingehen einer Minderjährigen-Ehe (im Folgenden: Kinderehe) existiert im StGB gegenwärtig nicht, wohl aber ein bußgeldbewehrtes Verbot religiöser bzw. traditioneller Trauungen Minderjähriger im Zuge des Inkrafttretens des „Gesetzes zur Bekämpfung von Kinderehen“.

Im Dezember 2019 verzeichnete das Ausländerzentralregister 162 staatlich verheiratete Kinder und Jugendliche ohne deutsche Staatsangehörigkeit, die in Deutschland ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Hiervon stammte der Großteil der Betroffenen aus Bulgarien, insgesamt 70 Personen, gefolgt von Syrien mit 25, Rumänien mit 15 und Griechenland mit elf betroffenen Minderjährigen, die größtenteils weiblich sind (Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der AfD auf Bun-

destagsdrucksache 19/15338 vom 05.12.2019): Im Jahr 2016 betrug die Zahl der staatlich verheirateten minderjährigen Ausländer in Deutschland noch ca. 1.400 (<https://de.statista.com/statistik/daten/studie/605357/umfrage/verheiratete-minderjaehrige-in-deutschland-nach-herkunftsstaaten/#:~:text=Die%20Statistik%20zeigt%20die%20Anzahl,1.475%20Minderj%C3%A4hrige%20als%20verheiratet%20registriert>).

Mit einer reinen familiengerichtlichen Unwirksamkeitserklärung dieser verbotenen Kinderehen ist dem Willen des Gesetzgebers jedoch nicht genüge getan und die Situation für die minderjährigen Betroffenen nicht befriedigend gelöst.

Unabhängig von dem Erfordernis nach einer präziseren statistischen Erfassung von Kinderehen nach Form (staatlich oder religiös) und Anzahl sowie nach Alter, Geschlecht und Staatsangehörigkeit der Betroffenen, kommt es vor allem darauf an, die von Kinderehen Betroffenen mit den sozialen und psychischen Folgen nicht allein zu lassen. Im Hinblick auf Neugeborene, die aus Kinderehen hervorgehen, ergeben sich Fragen zum Sorge- und Umgangsrecht oder zu etwaigen Unterhaltsansprüchen. Diese familienrechtlichen Belange bedürfen einer gesetzlichen Regelung im Sinne der betroffenen Minderjährigen.

Jugendhilferechtliche Leistungen und Maßnahmen sowie der Kinderschutz sind hier bundeseinheitlich zu regeln.

In den Bundesländern bestehen teilweise unklare und unterschiedliche Strukturen hinsichtlich der für die Beantragung zur Aufhebung von Kinderehen zuständigen Behörden. Diese müssen sowohl verwaltungsintern klar geregelt werden als auch für betroffene Minderjährige erkennbar nach außen kommuniziert werden, damit diese wissen, wohin sie sich wenden können.

Hierzu ist eine verbesserte Präventions- und Aufklärungsarbeit nötig, die gerade Personen aus solchen Kulturkreisen, in welchen Kinderehen akzeptiert sind, über den Verbotcharakter und die ethische Verwerflichkeit dieser Praktiken informiert.

Zu gewährleisten sind die Aufnahme von Kinderehe-Fällen in die Geschäftsstatistiken der Gerichte und Staatsanwaltschaften sowie in die Strafverfolgungsstatistiken der Bundesländer, um das Ausmaß möglichst präzise erfassen und präventiv effektiver wirken zu können.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. durch koordinierte Zusammenarbeit in Form von Gesprächen mit den jeweiligen Regierungen der Länder, einen Weg zu finden, durch den das Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen effektiver zur Anwendung gebracht werden kann;
2. in einen Dialog mit den jeweiligen Regierungen der Bundesländer einzutreten und darauf hinzuwirken, dass diese einheitliche Behördenstrukturen zur Erfassung der jeweiligen Anzahl von Kinderehen und ihrer Aufhebung sowie zur Unterstützung der betroffenen Minderjährigen schaffen;
3. im Zusammenwirken mit den Bundesländern ein Konzept zu entwickeln, durch das die behördliche Zuständigkeit für betroffene Minderjährige transparenter gestaltet wird und welches die Aufklärung und Beratung von Jugendlichen an öffentlichen Schulen über ihre Rechte und entsprechende Hilfsangebote in Fällen von bevorstehenden oder geschlossenen Kinderehen im Blickpunkt hat;
4. zusammen mit den Bundesländern ein Konzept zur angemessenen finanziellen und personellen Ausstattung der Beratungsstellen und Jugendämter und der adäquaten juristischen Schulung der zuständigen Behördenmitarbeiter in Bezug auf Kinderehen und entsprechende Schritte zu ihrer Aufhebung zu entwickeln;

5. ein Konzept für effektive Aufklärungs- und Beratungsmaßnahmen zu entwickeln, die sich konkret an das weitere familiäre Umfeld von Kinderehen betroffener Minderjähriger sowie an andere Personen und Familien aus gleichen Herkunftsländern und Kulturkreisen wenden, die möglicherweise oder konkret von der Praxis der Kinderehen bedroht sind;
6. einen Gesetzentwurf vorzulegen,
 - 6.1 welcher die zentrale statistische Erfassung von allen bundesweit von Kinderehen betroffenen Minderjährigen sicherstellt, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben;
 - 6.2 welcher eine einheitliche statistische Erfassung von Kinderehen in den Geschäftsstatistiken der Gerichte und Staatsanwaltschaften sowie in den Strafverfolgungsstatistiken der Bundesländer verpflichtend vorsieht;
 - 6.3 durch welchen die staatliche und religiöse Trauung von Minderjährigen sowie die Eheschließung mit Minderjährigen unter Strafe gestellt und überdies in den Katalog der Auslandstaten mit besonderem Inlandsbezug nach § 5 Ziff. 6 StGB aufgenommen wird; hierbei ist der Straftatbestand ebenfalls in den Katalog nach § 78b Abs. 1 Ziff. 1 StGB aufzunehmen, damit die Verfolgungsverjährung bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres des Opfers ruht;
 - 6.4 welcher gesonderte familienrechtliche und sozialpolitische Regelungen zum elterlichen Sorge- und Umgangsrecht sowie zum Unterhaltsrecht im Hinblick auf in solche Kinderehen hineingeborene Kinder beinhaltet.

Berlin, den 4. September 2020

Dr. Alice Weidel, Dr. Alexander Gauland und Fraktion

Begründung

Nach der Definition der UN-Kinderrechtskonvention ist die Kinderehe eine Bezeichnung, mit der Ehen beschrieben werden, in welchen ein Ehepartner das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. (Alexandra Maschwitz: Die Form der Eheschließung: Ehe im Zentrum der Interessen von Staat und Religion – eine rechtsvergleichende Untersuchung der obligatorischen und fakultativen Zivileheschließung am Beispiel Deutschlands und Schwedens, Vandenhoeck & Ruprecht 2013, S. 109. Laut UNICEF wurden bislang weltweit ca. 650 Mio. weibliche und 115 Mio. männliche Personen minderjährig verheiratet. Ein Fünftel der männlichen Minderjährigen wurde bereits vor Vollendung des 15. Lebensjahres verheiratet. Während weibliche Minderjährige so in die Mutterrolle gedrängt werden, lastet man den betroffenen männlichen Minderjährigen die Rolle des Vaters und Ernährers der Familie auf (vgl. www.unicef.de/informieren/aktuelles/blog/kinderehen-weltweit-fragen-und-antworten/199066):

Weltweit werden Kinderehen am häufigsten in Afrika und Südasien geschlossen. (vgl. www.unicef.de/informieren/aktuelles/blog/kinderehen-weltweit-fragen-und-antworten/199066) Kinderehen mit männlichen Minderjährigen sind weltweit am meisten in zentralafrikanischen Ländern, der Karibik und Südasien verbreitet (vgl. www.unicef.de/informieren/aktuelles/blog/kinderehen-weltweit-fragen-und-antworten/199066):

Seit 2015 erfolgt verstärkt und anhaltend eine Zuwanderung nach Deutschland aus Kulturkreisen, in welchen die Kinderehe traditionell tief verwurzelt ist und in weiten Teilen der Bevölkerung praktiziert wird. Eine statistische Erfassung betroffener Minderjähriger und ihrer Familien ist geboten, um auf seelische und körperliche Schäden der verheirateten Minderjährigen reagieren und bestehende Abhängigkeitsverhältnisse durch Kinderehen dauerhaft beseitigen zu können.

Es muss mit allen rechtsstaatlichen Mitteln unterbunden werden, dass solche in Deutschland verbotenen Sitten und Gebräuche im Sinne des Kindeswohls nicht durch hier geborene oder immigrierte Personen oder Personengruppen fortgesetzt werden. Dies betrifft sowohl bereits verheiratete Minderjährige, als auch noch nicht verheiratete minderjährige Kinder von Eltern, welche der Kinderehe zugeneigter Kulturkreise entstammen.

Insbesondere aufgrund höherer Geburtenraten unter bestimmten Migrantengruppen ist eine Verfestigung und Weitergabe der verbotenen Unsitte der Kinderehe in Deutschland zu befürchten. Die hohen Migrantenzahlen erhöhen hierbei den Handlungsdruck auf die Bundesländer, Behörden und Familiengerichte, eine drohende Ausbreitung der Kinderehe in Deutschland zu unterbinden und bereits bestehende Kinderehen unter Abwendung sozialer und rechtlicher Nachteile für die betroffenen Minderjährigen aufzulösen.

Im Rahmen unserer freiheitlich-demokratischen Grundordnung müssen betroffene Familien oder Familienverbände über die ethische Verwerflichkeit und den Unrechtsgehalt der Kinderehe aufgeklärt werden.

Es bestehen erhebliche Zweifel, ob das vor drei Jahren in Kraft getretene Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen bislang hinreichend effektiv umgesetzt wird. So wurden in Berlin zwischen April 2017 und April 2018 nur drei Fälle von Kinderehen gemeldet. Insgesamt geht der Frauenrechtsverein „Terre des Femmes“ mit Blick auf seit Inkrafttreten des Gesetzes lediglich 813 in Deutschland gemeldete Fälle von Kinderehen von einer hohen Dunkelziffer aus. Viele Ehen mit einem minderjährigen Ehepartner werden durch die Standesämter erst dann bemerkt, wenn ein Kind in diese Ehe geboren wurde und nun behördlich erfasst werden soll. (vgl. www.tagesspiegel.de/berlin/bekaempfung-von-kinderehen-in-berlin-hat-niemand-einen-ueberblick/25029876.html).

Für viele verheiratete weibliche Minderjährige hat eine Aufhebung der Ehe jedoch Auswirkungen auf ihre bis dahin sichergestellte Versorgung durch den Ehepartner, weshalb im Ausland geschlossene Kinderehen nach Eintritt in die Volljährigkeit ausnahmsweise fortgesetzt werden. Dies macht eine verstärkte Rechtsposition und Aufklärung über etwaige Versorgungs- und Unterhaltsansprüche der betroffenen Frauen gegenüber ihren Ehepartnern erforderlich.